

Sonderausgabenabzug von im Ausland gezahlter Sozialversicherung

Beiträge an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung - die sogenannten Vorsorgeaufwendungen – können Sie grundsätzlich als steuermindernde Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Die gesetzliche Regelung zum Abzug dieser Sozialversicherungsbeiträge findet sich in § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a Einkommensteuergesetz (EStG). Stehen diese geleisteten Vorsorgeaufwendungen jedoch im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, ist ein Sonderausgabenabzug dem Grunde nach ausgeschlossen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **Teilsatz 1** EStG). Ausnahmefälle, die möglicherweise doch zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **Teilsatz 2** Buchstabe a) bis c) EStG geregelt (s. folgenden Kasten).

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit

a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,

b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und

c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;

steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 [...]

Vorsorgeaufwendungen, die in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, leistet regelmäßig ein im Ausland angestellter **Grenzpendler**, dessen Lohneinkünfte nach dem gültigen Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei gestellt werden. Wer beispielsweise als Arbeitnehmer in Luxemburg tätig ist, leistet monatlich Sozialversicherungsbeiträge. Diese werden, analog zur Vorgehensweise in Deutschland, monatlich vom Bruttoentgelt einbehalten.

In Luxemburg tätige Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und hier zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen aufgrund des Welteinkommensprin-

zips alle in- und ausländischen Einkünfte dem deutschen Finanzamt offenlegen. Generell gilt: Das Besteuerungsrecht des Arbeitslohns richtet sich laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Luxemburg nach dem **Tätigkeitsstaatsprinzip**. Sofern die Arbeitnehmertätigkeit unter Beachtung der gültigen **Bagatell-Grenze** ausschließlich in Luxemburg ausgeübt wurde, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn.

Wichtig: Die Bagatell-Grenze lag bisher bei 19 Tagen. Wer nicht mehr als 19 Tage außerhalb Luxemburgs tätig war, musste in Deutschland keine Steuern auf den Arbeitslohn zahlen. Aktuell haben sich Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg aber darauf verständigt, diese Grenze ab dem 1.1.2024 auf 34 Tage zu erhöhen. Die entsprechende Konsultationsvereinbarung hat das **Bundesfinanzministerium** mit Schreiben vom 15.1.2024 (Az. IV B 3 – S 1301-LUX/23/10001 :001 → [st 055024](#)) veröffentlicht.

Wird die Bagatell-Grenze eingehalten, greift die sog. **Freistellungsmethode**, sodass Deutschland kein Besteuerungsrecht für diese Einkünfte hat. Es handelt sich also um steuerfreie Einnahmen. Allerdings unterliegen die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Dies bedeutet: Werden neben den (steuerfreien) Lohneinkünften weitere, in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielt, erhöht der **Progressionsvorbehalt** den Steuersatz. In diesen Fällen hat ein etwaiger Sonderausgabenabzug der im Ausland gezahlten Sozialversicherungsbeiträge eine steuermindernde Auswirkung.

Wie bereits eingangs erläutert, ist ein Abzug der in Luxemburg gezahlten Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich ausgeschlossen, da diese im Zusammenhang mit steuerfreien



Lohneinkünften stehen. Eventuell kommt es dennoch zu einem Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 EStG. Diese Möglichkeit eröffnete der **BFH** mit Urteil vom 10.11.2021 (Az. X R 13/20 → **st 055124**). Die Richter entschieden, dass der gesamte Sozialversicherungsbeitrag aufzuschlüsseln ist und die Einzelbeträge separat zu betrachten sind. Im konkreten Fall wurde der **Sonderausgabenabzug der Pflegeversicherungsbeiträge** bejaht. Der Grund: Im Vergleich zu den anderen Bestandteilen der Sozialversicherung ist im Beschäftigungsstaat Luxemburg keinerlei steuerliche Berücksichtigung für die Pflegeversicherung vorgesehen. Es gilt somit die Ausnahmeregelung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchstabe c) EStG.

Beispiel: Der ledige Arbeitnehmer A mit Wohnsitz in Deutschland geht einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit in Luxemburg nach. Neben inländischen Vermietungseinkünften (§ 21 EStG) in Höhe von 10.000 € erzielt er einen Jahres-Bruttolohn von 78.583 €. Hiervon werden jährlich Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 9.689 € einbehalten. Der Arbeitslohn ist zu 100 % in Luxemburg steuerpflichtig und unterliegt in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Die Bagatell-Grenze von 19 bzw. 34 Tagen wird nicht überschritten.

Die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---------------------|---------|
| Rentenversicherung | 6.287 € |
| Krankenversicherung | 2.397 € |
| Pflegeversicherung | 1.005 € |

Lösung: Nach der Rechtsprechung des BFH sind nunmehr die Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 1.005 € nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchstabe c) EStG als Sonderausgaben abzugsfähig. Diese wirken sich steuermindernd aus, da die Vermietungseinkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen und zu einer Steuerfestsetzung führen.

Wer als **Ruheständler** eine gesetzliche Altersrente aus Luxemburg bezieht, leistet dort Sozialversicherungsbeiträge. Hier findet die Freistellungsmethode ebenfalls Anwendung. Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 unterliegen diese Renteneinkünfte dem Progressionsvorbehalt. Wie wir bereits in 'steuertip' 11/22 berichteten, gibt es für Rentenbezieher aus Luxemburg ein vergleichbares Urteil. Unter dem Az. X R 11/20 entschied der BFH, der auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausgelegte Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchstabe a) EStG sei auch auf Rentenempfänger anzuwenden. Demnach ist

ein Sonderausgabenabzug der Pflegeversicherungsbeiträge zulässig.

Allerdings sind die beiden Urteile (Az. X R 11/20 und X R 13/20) bis heute nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden. Dies hat zur Folge, dass die dort getroffenen Entscheidungen nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar sind. Die Finanzämter lehnen die Pflegeversicherungsbeiträge in gleichgelagerten Fällen daher weiterhin ab.

Damit der Anspruch auf den Sonderausgabenabzug der luxemburgischen Pflegeversicherung nicht verloren geht, war ein Einspruch das Mittel der Wahl. Bei rund 50.000 Grenzpendlern, die in Deutschlands kleinstem Nachbarland arbeiten, führte diese Vorgehensweise zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Um dem entgegenzuwirken, hat sich die Finanzverwaltung auf Bund-Länder-Ebene verständigt, die besagten Urteile des BFH auch ohne Veröffentlichung im Bundessteuerblatt II aus verwaltungsökonomischen Gründen **über den Einzelfall hinaus** anzuwenden. Hierüber informierte u. a. auch das **Finanzamt Trier** in einer Pressemitteilung (→ **st 055224**).

Beachten Sie: Im Frühjahr 2023 gab es ein weiteres Urteil zugunsten der Grenzgänger. Unter dem Az. X R 28/21 (→ **st 055324**) urteilte der BFH, die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 EStG könne auch für eine **selbständige Tätigkeit** in den Niederlanden angewendet werden. Analog zur Entscheidung der 'Rentner-Fälle' wurde hier die Ausdehnung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchstabe a) EStG auf selbständige Einkünfte im Sinne des § 18 EStG ausdrücklich zugelassen. Zwar konnten die Richter in diesem Einzelfall nicht feststellen, ob es sich bei den geleisteten Beiträgen an die Renten-, Kranken- und Pflegekasse tatsächlich um Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG handelt. Jedoch wurde der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 EStG grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen bejaht.

Zusatzhinweis: Die Problematik des Abzugsverbots für Sonderausgaben stellt sich immer bei einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu steuerfreien Einnahmen. Daher sind grundsätzlich Grenzpendler in alle Nachbarländer Deutschlands von diesem Thema betroffen. Die zuvor beschriebene Vereinfachungsregelung gilt jedoch ausdrücklich nur für gleichgelagerte Fälle mit steuerfreien Einnahmen aus Luxemburg. Sollte Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht anerkennen, empfiehlt es sich unter Verweis auf die beschriebenen Urteile **Einspruch** einzulegen und ggf. den **Klageweg** zu bestreiten.